

I,
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr
Telefax-Nr. 02762/503-134

BH Lilienfeld, 3180

an den
Landesverein für Höhlenkunde
in Wien und NÖ
Obere Donaustraße 97/1/61
1020 Wien

Beilagen

9-N-95⁰⁵/4

1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02762) 503	Datum
	Perzl DW 146	18. Jänner 1996

Betrifft
Annaberg, Naturdenkmal "Kohlerhöhle", Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erteilt Ihnen die Bewilligung zum Befahren der "Kohlerhöhle", Parzelle Nr. 452/2 und 452/10, KG Langseitenrotte, Gemeinde Annaberg, zum Zwecke

- a) der Sicherung des Bestandes der Höhle sowie
- b) zur wissenschaftlichen Forschung.

Die folgenden Auflagen müssen Sie erfüllen:

1. Die Befahrungen dürfen ausschließlich nur den Zwecken der Forschung, Kontrolle und Säuberung dienen.
2. Für die Durchführung von Exkursionen, Feiern oder sonstiger Veranstaltungen ist gesondert um eine Bewilligung anzusuchen.
3. Einmal jährlich ist der Bezirkshauptmannschaft und der NÖ Landesregierung, Abt. II/3 ein Bericht über die durchgeführten Befahrungen zu übermitteln. In diesen Berichten ist für jede einzelne Höhle die Zahl und das Datum der Befahrungen, die Anzahl der Teilnehmer, der Zweck der Befahrungen und allfällige Beobachtungen und Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen anzugeben.
4. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Schäden in den Höhlen) ist gleichzeitig mit einer Meldung an die NÖ Landesregierung auch die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld unmittelbar nach der Befahrung zu informieren.
5. Beobachtungen über Fledermausvorkommen oder andere zoologische oder botanische Besonderheiten sind im Jahresbericht ebenfalls zu vermerken.

Diese Befahrungsbewilligung wird befristet bis 30. Jänner 2001 erteilt. (5 Jahre)

Der Landesverein für Höhlenkunde ist verpflichtet, für diese Bewilligung binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	S	60,--
Stempelmarken	S	120,--

Gesamtbetrag	S	180,--

Rechtsgrundlagen

- a) für die Sachentscheidung
§ 3 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 des NÖ Höhlenschutzgesetzes,
LGBL. 5510-0
- b) für die Kostenentscheidung
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
LGBL. 3800, in Verbindung mit Tarifpost A1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBL. 3800/1.

Begründung

Gem. § 3 Abs. 2 NÖ Höhlenschutzgesetz ist die Veränderung, die Beschädigung oder Zerstörung sowie das Betreten besonders geschützter Höhlen verboten.

Gem. § 3 Abs. 3 leg.cit. kann die Behörde Ausnahmen von den Verboten gem. Abs. 2 unter anderem bewilligen

- 1) zur Sicherung des Bestandes der Höhle und
- 2) für Zwecke wissenschaftlicher Forschung.

Zu dieser Frage hat die Behörde eine Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen eingeholt. Aufgrund dieses Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, die Höhle vor Beeinträchtigung oder Zerstörung zu schützen. Eine weitere Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in Annaberg
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit
Für Ausfertigung